

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Sollte bei einer Zusammenkunft weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 13

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

§ 14

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 15

Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Kollegiums. Das Kollegium wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Organisation und Leitung der zentralen Verwaltungsstelle und der Zweigstellen;
2. Verteilung der Mitglieder des Kollegiums auf die Zweigstellen;
3. Durchführung des von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes und Einhaltung der Finanzdisziplin nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung;
4. Einstellung und Entlassung des Personals gemäß den arbeitsrechtlichen Normen;
5. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur politischen Erziehung und fachlichen Qualifizierung der Mitglieder;
6. Förderung des Nachwuchses, insbesondere durch Heranziehung der qualifizierten Rechtsanwälte zu dieser wüchtigen Arbeit;
7. Kontrolle der Tätigkeit der Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Statuts und der Gebührenordnung;
8. Überwachung und Festigung der Arbeitsdisziplin;
9. Durchführung von Disziplinarverfahren und Verhängung von Disziplinarstrafen;
10. Rechenschaftslegung an die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz.

§ n

Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu regelmäßigen Beratungen über alle Angelegenheiten des Kollegiums ein.

§ 18

Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Kollegiums sowie die Einhaltung der aus dem Statut für die Mitglieder sich ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Sie hat der Mitgliederversammlung mindestens alle sechs Monate Bericht zu erstatten. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören. ^{IV}

IV. Organisation der Arbeit

§ 19

(1) Das Kollegium unterhält eine zentrale Verwaltungsstelle am Sitz des Bezirksgerichts sowie Zweigstellen. Zahl und Umfang der Zweigstellen wird nach einem Plan des Vorstandes bestimmt, der der Bestätigung durch die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz bedarf.

(2) Die zur Durchführung der technischen Arbeiten erforderlichen Mitarbeiter der zentralen Verwaltungsstelle und der Zweigstellen werden vom Vorstand eingestellt und entlohnt und sind Angestellte des Kollegiums.

§ 20

Jede Zweigstelle wird von einem Mitglied des Kollegiums geleitet, das vom Vorstand bestimmt wird.

Zu den Aufgaben des Zweigstellenleiters gehört es,

1. die Arbeit der Rechtsanwälte zu organisieren und die erteilten Aufträge zu verteilen;
2. die Rechtsanwälte mit den zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Materialien, Fachliteratur und Schreibutensilien zu versorgen;
3. die Arbeitsdisziplin zu festigen, insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit zu überwachen;
4. die Höhe der Gebühren und Honorare im Rahmen der Gebührenordnung zu bestimmen;
5. systematisch die Erfüllung der den Rechtsanwälten nach dem Statut und den Gesetzen auferlegten Pflichten innerhalb der Zweigstelle und im Gericht zu kontrollieren;
6. Anträge auf disziplinarische Bestrafung an den Vorstand zu richten;
7. die Korrespondenz mit den Rechtsuchenden, dem Vorstand und anderen Stellen zu führen, die sich auf die Tätigkeit der Zweigstelle bezieht;
8. alle Bestimmungen über Arbeitsschutz zu überwachen.

§ 21

Den Rechtsuchenden steht die Wahl des Rechtsanwalts frei. Äußert der Rechtsuchende keinen bestimmten Wunsch, so wird ihm vom Leiter der Zweigstelle ein Mitglied des Kollegiums empfohlen.

§ 22

•(1) Die Vereinbarung über Gebühren und Honorare erfolgt nur zwischen dem Rechtsuchenden und dem Leiter der Zweigstelle, wobei der bevollmächtigte Rechtsanwalt gutachtlich zu hören ist.

(2) Alle Kassen- und Kostenangelegenheiten werden zwischen dem Rechtsuchenden und dem Leiter der Zweigstelle geregelt. Dieser ist befugt, unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Rechtsuchenden die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 23

(1) Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Grund einer vom Minister der Justiz erlassenen Gebührenordnung, die in allen Zweigstellen zur Kenntnisnahme durch die Rechtsuchenden auszuhängen ist.

(2) Keinem Mitglied des Kollegiums ist es gestattet, selbst Gebühren einzuziehen.

(3) Mündliche Rechtsauskünfte und Ratschläge sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 24

Es ist Pflicht jedes Rechtsanwalts, den Rechtsuchenden persönlich zu vertreten. Ist er verhindert, so wird die gegenseitige Vertretung durch den Leiter der Zweigstelle, in besonderen Fällen durch den Vorstand geregelt.

§ 25

Der Leiter der Zweigstelle hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der dem Vertreter eines Rechtsuchenden erteilten Informationen zu gewährleisten.